

Haushaltssatzung der Gemeinde Sommerland für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **24.04.2025** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.446.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.488.200 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | -41.600 EUR |
|
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach
§ 26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich |
41.600 EUR |
|
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der
Ausgleichsrücklage |
0 EUR |
|
2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 1.408.700 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 1.340.300 EUR |
|
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf |
0 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 175.300 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf | 0,67 Stellen. |

§ 3

entfällt

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

Horst, den 24.04.2025
Ort, Datum

gez. Jürgen Schlüter
Gemeinde Sommerland
Der Bürgermeister
(Jürgen Schlüter)

Siegel

Vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Sommerland für das Haushaltsjahr 2025 wird öffentlich bekanntgemacht.
Nach § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Horst (Holstein), den 30.06.2025

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher